

Wahlvordruck G5

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtags- und zur Bezirkswahl und zu den Volksentscheiden am 15. September 2013

1. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde¹

☐ bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist ☐ barrierefrei ☐ nicht barrierefrei.

☐ ist in folgende ^{Zahl} _____ Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein

☐ ist in ^{Zahl} _____ allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom _____
bis _____ übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum
angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

☐ ist in ^{Zahl} _____ Sonderstimmbezirk(e) eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. ☐ Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um _____ Uhr in

(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählungsräume)

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen
Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren
Personalausweis oder Reisepass zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtagswahl, zwei Stimmen für die Bezirkswahl und je eine
Stimme für die fünf Volksentscheide. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler/der Wählerin bei
Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält der Wähler/die Wählerin folgende Stimmzettel:

¹ Nichtzutreffende Teile können entfallen.

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
 - einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
 - einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
 - einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**),
- (auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden),

sowie

- einen **gelben** Stimmzettel zu den fünf **Volksentscheiden** über die vom Landtag beschlossenen Gesetze zur **Änderung der Verfassung** des Freistaates Bayern
- (auf diesem Stimmzettel dürfen insgesamt fünf Stimmen abgegeben werden: je eine Stimme – „Ja“ oder „Nein“ – zu jedem der fünf Volksentscheide).

Auf dem **Stimmzettel zu den Volksentscheiden** sind die Gesetzestexte mit Erläuterungen abgedruckt. Die **Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden nach Art. 75 Abs. 2 Landeswahlgesetz** enthält **zusätzlich** die Begründungen zu den einzelnen Gesetzen, die Auffassung der Staatsregierung und das Abstimmungsergebnis im Landtag. Die Stimmberechtigten können die Bekanntmachung im Internet unter www.bayern.de/volksentscheide abrufen, mit den Briefwahlunterlagen oder gesondert bei der Gemeinde anfordern oder dort einsehen. Sie hängt außerdem in jedem Abstimmungsraum aus.

Bei der **Wahl zum Landtag** und zum **Bezirkstag** kennzeichnet der Wähler/die Wählerin durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Bei der Abstimmung über die **fünf Volksentscheide** kennzeichnet der Wähler/die Wählerin jeweils durch ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem gelben Stimmzettel, ob er/sie dem jeweils vom Bayerischen Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung der Verfassung zustimmt (Ja-Stimme) oder es ablehnt (Nein-Stimme).

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach gefaltet werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an den Abstimmungen
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen Stimmzettel für die fünf Volksentscheide (gelb),
- drei Stimmzettelumschläge (weiß, blau und gelb),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl und
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden (falls angefordert).

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 15. September 2013 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).

Datum

Unterschrift
